

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
29.05.2019**8.01.00 Nr. 6c**Ordnung des Fachbereichs 03 über den Nachweis der künstlerischen
Eignung für das Studium im Fach Kunstpädagogik in
Masterstudiengängen**Ordnung des Fachbereichs 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften –
über den Nachweis der künstlerischen Eignung für das Studium im Fach
Kunstpädagogik in den Masterstudiengängen der Justus-Liebig-Universität
Gießen****Vom 30.10.2009***Zuletzt geändert durch Beschluss vom 30.01.2019**Diese Ordnung findet erstmals für die Zulassung der Studienbewerber zum Studium im Wintersemester 2019/2020 Anwendung.**Bisherige Fassungen:*

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Urfassung	30.10.2009		25.11.2010	
1. Änderung	30.01.2019	20.03.2019	09.04.2019	29.05.2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zweck und Umfang der künstlerischen Mappenprüfung	2
§ 3 Antrag	2
§ 4 Prüfungskommission	2
§ 5 Durchführung der Prüfung	3
§ 6 Formen des Bestehens der Prüfung – Bescheinigung des Prüfungsergebnisses.....	3
§ 7 Wiederholung der Prüfung und Gültigkeit der Bescheinigungen.....	3
§ 8 In-Kraft-Treten	3
Anhang	4

Ordnung des Fachbereichs 03 über den Nachweis der künstlerischen Eignung für das Studium im Fach Kunstpädagogik in Masterstudiengängen	29.05.2019	8.01.00 Nr. 6c
--	------------	----------------

§ 1 Geltungsbereich

Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das Studium des Faches Kunstpädagogik in Masterstudiengängen werden gemäß § 66 Abs. 2 HHG nur dann ohne Vorbehalt immatrikuliert, wenn sie die für das Studium des Faches Kunstpädagogik erforderliche künstlerische Eignung durch das Bestehen einer künstlerischen Mappenprüfung nach Maßgabe dieser Ordnung nachweisen.

§ 2 Zweck und Umfang der künstlerischen Mappenprüfung

(1) Durch die künstlerische Mappenprüfung hat die Studienbewerberinnen/der Studienbewerber nachzuweisen, dass sie/er über künstlerische Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügt, die erwarten lassen, dass sie den praktischen Anforderungen des geplanten Studiums genügen kann. Beurteilungskriterien sind:

1. Fähigkeit zu differenziertem Beobachten
2. Abstraktionsfähigkeit
3. technisches Vermögen und Verständnis
4. Fantasie und Vorstellungsvermögen
5. Motivation und Sensibilität
6. Experimentier- und Improvisationsfähigkeit
7. Intensität und Vertiefung
8. Aktives Interesse am Kunstgeschehen

(2) Die künstlerische Mappenprüfung besteht aus:

1. Der Vorlage einer Mappe mit Lebenslauf (mit Lichtbild), ca. 20 Arbeiten aus den letzten zwei Jahren sowie der schriftlichen Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, dass sie/er diese Arbeiten selbst angefertigt hat. Die selbstgefertigten Arbeiten der Bewerberin/des Bewerbers sollen eine vertiefende Auseinandersetzung mit einem Schwerpunkt erkennen lassen.
2. Gegebenenfalls einem kurzen Fachgespräch über die vorgelegten Arbeiten in der Mappe und die Studienintention der Bewerberin/des Bewerbers.

§ 3 Antrag

(1) Den Antrag auf Zulassung zur künstlerischen Mappenprüfung kann stellen, wer die Zulassungsvoraussetzung erfüllt: Studierende mit einem Abschluss in Kunstpädagogik/Kunst (Bachelor- und Lehramtsstudiengänge). Darüber hinaus ist die Aufnahme von Absolventinnen und Absolventen kunstgeschichtlicher, kulturwissenschaftlicher, künstlerischer oder verwandter Studiengänge mit künstlerisch-ästhetischen Anteilen, im Einzelfall auch von weiteren Studiengängen möglich. Der Antrag ist vom 1. April bis zum 1. Juni des Jahres, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, beim Institut für Kunstpädagogik auf dem Postweg zu stellen. Das Datum des Poststempels entscheidet hierbei über die Berücksichtigung des Antrages. Der Antrag ist bis zum 15. Juni des Jahres, in dem die Mappenprüfung abgelegt werden soll, bei der Präsidentin/dem Präsidenten der Justus- Liebig-Universität zu stellen.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur künstlerischen Mappenprüfung ist das nach dieser Ordnung vorgesehene Formular (Anlage) zu verwenden. Die Teilnahme an der künstlerischen Mappenprüfung ist ausgeschlossen, wenn der Antrag nicht vollständig ist oder die Angaben unzureichend sind.

§ 4 Prüfungskommission

(1) Der/die Vorsitzende, sein/ihre Stellvertreter/in und weitere Prüferinnen und Prüfer bilden die Prüfungskommission. Sie umfasst mindestens 2 und maximal 4 Professorinnen oder Professoren, sowie mindestens 1 und

Ordnung des Fachbereichs 03 über den Nachweis der künstlerischen Eignung für das Studium im Fach Kunstpädagogik in Masterstudiengängen	29.05.2019	8.01.00 Nr. 6c
--	------------	----------------

maximal 3 wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Instituts für Kunstpädagogik.

(2) Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission, sein/ihre Stellvertreter/in und die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Dekan oder der Dekanin auf Vorschlag des Direktoriums des Instituts für Kunstpädagogik für eine Amtszeit von 3 Jahren bestellt. Der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in müssen im Fach Kunstpädagogik hauptberuflich als Professoren tätig sein.

(3) Dem Vorsitzenden der Prüfungskommission obliegt die Organisation der Prüfung. Er/Sie entscheidet in Fällen, für die keine besondere Regelung getroffen ist, und achtet darauf, dass die Prüfung ordnungsgemäß abläuft. Der/die Stellvertreter/in unterstützt ihn/sie bei diesen Aufgaben.

(4) Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission benennt die zur praktischen Durchführung benötigten weiteren Prüfenden. Diese entstammen den am Institut Lehrenden.

§ 5 Durchführung der Prüfung

(1) Der Termin der Eignungsprüfung wird durch Aushang im Institut für Kunstpädagogik bekannt gegeben und auf der Homepage des Instituts mindestens drei Monate vor dem Prüfungstermin veröffentlicht. Die ordnungsgemäß angemeldeten Studienbewerberinnen/Studienbewerber erhalten eine Einladung per E-Mail. Bei Bedarf wird eine Nachprüfung für Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die die Prüfung nicht bestanden haben oder aus gesundheitlichen oder anderen schwerwiegenden Gründen verhindert waren, in den letzten Wochen der vorlesungsfreien Zeit des Sommersemesters anberaumt. Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Die Nachprüfung beschränkt sich auf die Wiedervorlage der überarbeiteten Mappe.

(3) Unternimmt es eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die künstlerische Mappenprüfung als nicht bestanden. An einer eventuellen Nachprüfung darf sie/er nicht teilnehmen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 3 trifft die/der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Studienbewerberin/der Studienbewerber ist vorher zu hören.

§ 6 Formen des Bestehens der Prüfung – Bescheinigung des Prüfungsergebnisses

(1) Die künstlerische Mappenprüfung ist bestanden, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber im Sinne von § 2 Abs. 1 die Mindestanforderungen erfüllt hat.

(2) Über das Ergebnis der Prüfung ist der/dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung ist von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen und trägt das Siegel der Universität.

§ 7 Wiederholung der Prüfung und Gültigkeit der Bescheinigungen

(1) Die Prüfung kann zwei Mal wiederholt werden.

(2) Wenn das Studium länger als drei Jahre nach Feststellung der künstlerischen Eignung gemäß § 6 Abs. 1 nicht begonnen worden ist, muss die Prüfung erneut abgelegt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung findet erstmals für die Zulassung der Studienbewerber zum Studium im Wintersemester 2019/2020 Anwendung.

Ordnung des Fachbereichs 03 über den Nachweis der künstlerischen Eignung für das Studium im Fach Kunstpädagogik in Masterstudiengängen	29.05.2019	8.01.00 Nr. 6c
--	------------	----------------

Anhang

Anlage 1 — Antrag auf Zulassung zur künstlerischen Eignungsprüfung